

Aktuelle Entwicklungen:

# Newsletter

## INHALT

- I. Schwerpunktthemen
- II. Kurz notiert
- III. CASIS intern



## I. SCHWERPUNKTTHEMEN

### Bankenaufsicht verschärft Anforderungen an die Liquiditätsausstattung und die Aufsichtsgremien von Instituten

Als weitere regulatorische Konsequenz der internationalen Finanzmarktkrise wurden vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht am 16. Dezember 2010 neue internationale Mindeststandards für das Liquiditätsrisiko veröffentlicht. Ziel der Regulierungen ist neben der internationalen Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zum Liquiditätsrisiko die Stärkung der Widerstandsfähigkeit vor allem der grenzüberschreitend tätigen Institute gegenüber Liquiditätsstörungen.

Mit dem neuen Regelwerk zur Messung des Liquiditätsrisikos werden zwei neue Kennzahlen eingeführt, die—ähnlich wie die derzeit in Deutschland nach der Liquiditätsverordnung gültigen Kennzahlen—in eine kurzfristige, dispositive und in eine längerfristige, strukturelle Steuerungsgröße unterteilt werden können. Für die Berechnung der Kennzahlen gibt Basel III konkrete Formeln vor, allerdings können bestimmte Parameter an die jeweiligen nationalen Besonderheiten (wie z.B. die nationale Einlagensicherung) angepasst werden. Auf den nachfolgenden Seiten erhalten Sie einen Überblick über die wesentlichen Eckpunkte des vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht erarbeiteten Regelwerks.

Die Anforderungen an die anspruchsvollen Überwachungsaufgaben eines Aufsichtsrats sind durch aktuelle Gesetzesänderungen weiter erhöht worden. Lesen Sie, welche Erwartungen die Institutsaufsicht an die Kontrollfunktion des Aufsichtsrats stellt und welche Folgen sich daraus ergeben können.

Weiterhin finden Sie in diesem Newsletter branchenspezifische Neuigkeiten bzw. Entscheidungen für Kreditinstitute und Finanzdienstleister (lesen Sie hierzu die Beiträge unter der Rubrik „Kurz notiert“) sowie aktuelle steuerliche Hinweise, die wir unter der Überschrift „Neues zum Thema Steuern“ für Sie zusammengefasst haben.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen und eine aufschlussreiche Lektüre.

#### ÜBERSICHT

##### I. SCHWERPUNKTTHEMEN

BASEL III—Neue Anforderungen an die Liquiditätsausstattung von Banken.....2

Aufsichtsrat/ Verwaltungsrat: Betonung der Verantwortung – Verlängerung der Haftung.....5

##### II. KURZ NOTIERT

Anlegerschutz (I): Mehr Sicherheit und Transparenz bei Geldanlagen.....6

Offenlegung von Provisionen: freie Finanzberater dürfen (noch) schweigen.....6

Anlegerschutz (II): Regulierung des „Grauen Kapitalmarkts“.....7

Schwerpunkte der Prüfung der DPR in 2011.....7

Neues zum Thema Steuern.....8

III. CASIS intern.....9

## Einführung eines effizienten Liquiditätsrisikomanagements

Quantifizierung des Liquiditätsrisikos

Einheitliche Anwendung auf Institutsgruppenebene

Einführung einer Liquiditätsdeckungskennzahl (LCR)

Hohe Anforderungen an berücksichtigungsfähige Vermögenswerte

Fundamentale und marktspezifische Merkmale

Einteilung der Vermögenswerte in Level 1- und Level 2-Aktiva

## Internationale Mindeststandards

Die Bedeutung des Liquiditätsrisikos und eines effizienten Liquiditätsrisikomanagements für die Stabilität einzelner Banken und des gesamten Finanzsystems trat durch die Finanzkrise offen zu Tage. Neben den bestehenden qualitativen Mindestanforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement (national umgesetzt in Form der MaRisk) wurden nun erstmals auch quantitative Mindestanforderungen an ein effizientes Liquiditätsrisikomanagement verabschiedet.

Auch von international agierenden Banken sind die neuen Regelungen einheitlich auf konsolidierter Basis auf der Ebene der Muttergesellschaft sowie auf jeder Stufe innerhalb der Gruppe anzuwenden. Bei abweichenden nationalen Parametrisierungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften sind i.d.R. die Anforderungen im Sitzland der Muttergesellschaft maßgeblich. Unter Beachtung gesellschaftsrechtlicher, regulatorischer und operationeller Restriktionen sind die Banken aufgefordert, den Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf sowohl auf der Ebene des Einzelinstituts als auch auf der Ebene der Gruppe aktiv zu beobachten und zu steuern. Ein auf konsolidierter Ebene vorhandener Liquiditätsüberschuss wird dabei bei der

## BASEL III—Neue Anforderungen an die Liquiditätsausstattung von Banken

Ermittlung der LCR-Kennzahl berücksichtigt – allerdings nur dann, wenn keine der zuvor genannten Restriktionen (insbesondere in einer Stresssituation) den kurzfristigen Transfer der liquiden Mittel innerhalb der Gruppe behindern.

### Liquidity Coverage Ratio (LCR)

Mit Umsetzung des Rahmenwerks wird mit der Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungskennzahl) eine **Mindestliquiditätsquote** als dispositive Kennzahl zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit einer Bank eingeführt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Bank in einem definierten Stressszenario über einen Zeitraum von 30 Tagen ihren kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann. Hierzu wird aus den gestressten Netto-Zahlungsausgängen (30-Tage-Stressszenario) die Liquiditätslücke der Bank ermittelt und dem vorhandenen Liquiditätspuffer bestehend aus den Marktwerten der liquiden, qualitativ hochwertigen Vermögenswerte der Bank gegenüber gestellt. Das Verhältnis von Liquiditätspuffer (Zähler) und Liquiditätslücke (Nenner) zueinander sollte mindestens 100 % betragen und dient als Limit für die (kumulierte) Liquiditätsunterdeckung.

### Allgemeine Merkmale berücksichtigungsfähiger Vermögenswerte

Als Zähler der LCR-Kennzahl sind nur solche Vermögenswerte per Definition zulässig, die auch in Zeiten von gestressten Märkten unverzüglich und ohne wesentliche Abschläge liquidiert werden können. Die Vermögenswerte sollten zudem möglichst zentralbankfähig sein, wobei die Zentralbankfähigkeit per se keine automatische Klassifizierung des Vermögenswertes als liquide und qualitativ hochwertig bewirkt. Weiterhin sollten die Vermögenswerte nicht bereits zur Besicherung anderer Transaktionen gehalten werden.

Derartige Aktivposten einer Bank sind nach dem Baseler Ausschuss zum einen

durch bestimmte fundamentale Merkmale (wie z.B. niedrige Duration, geringe Volatilität, fungible Währung, anerkannte Bewertungsmethode, Handelbarkeit/ Börsenplatz) und zum anderen durch bestimmte marktspezifische Merkmale (z.B. durch das Vorhandensein eines aktiven Markts u.a. durch eine hohe Anzahl an Marktteilnehmern, hohe gehandelte Volumina, Market Maker) gekennzeichnet.

### Definition von Level 1- und Level 2-Aktiva

Neben allgemeinen Merkmalen umfasst das Regelwerk eine Liste von Vermögenswerten, die die zuvor genannten Kriterien erfüllen, wobei zwischen streng definierten Level 1-Aktiva und weniger eng gefassten Level 2-Aktiva differenziert wird.

Zu den Level 1-Aktiva zählen z.B. liquide Mittel, Zentralbankreserven, Staatsanleihen oder bestimmte Titel inländischer staatlicher Stellen (KSA-Risikogewicht 0 %), die die gestressten Netto-Zahlungsausgänge zu 100 % decken können.

Als Level 2-Aktiva werden zum einen marktfähige Sicherheiten (z.B. durch einen Staat oder die Zentralbank garantiert/emittiert, KSA-Risikogewicht 20 %) und zum anderen Pfandbriefe und Unternehmensanleihen mit einem Rating von mindestens AA-, die nicht von der Bank selbst emittiert wurden, berücksichtigt.

Die Level 2-Aktiva fließen mit einem Abschlag (Haircut) von 15 % in die Berechnung ein und dürfen maximal 40 % des gesamten Liquiditätspuffers betragen.

*(Fortsetzung auf Seite 3)*



## Refinanzierung im Fokus

Cashflow-orientierte Betrachtungsweise der Zahlungsflüsse

Monatliche Berechnung und Berichterstattung der LCR

Einführung einer Refinanzierungskennzahl (NSFR)

Reduzierung der Refinanzierungsabhängigkeit vom Interbankenmarkt

Gewichtung der Passiva mit „Verfügbarkeitsfaktor“ (ASF-Faktor)

Gewichtung der Aktiva mit „Liquidierbarkeits-Faktor“ (RSF-Faktor)

## Cashflow-Orientierung bei Ermittlung der Netto-Zahlungen

Im Nenner der LCR-Kennzahl wird die Differenz aus den erwarteten Liquiditätsabflüssen und den erwarteten Zahlungszuflüssen während eines Zeitraums von 30 Tagen im Stressszenario erfasst. Um die erwarteten Zahlungsausgänge zu ermitteln, erfolgt eine Addition aus den Passivposten der Bank, die mit einem Kapitalabzugsfaktor multipliziert wurden, und den auf der Aktivseite ausgewiesenen außerbilanziellen, unwiderruflichen Kreditzusagen, die mit einem Ziehungsfaktor zuvor multipliziert werden.

Als Zahlungszuflüsse kommen im Wesentlichen Zins- und Tilgungsleistungen aus Krediten in Frage, für die in dem betrachteten 30-Tage-Zeitraum kein Ausfall zu erwarten ist. Nicht berücksichtigt werden dürfen potenzielle Zahlungseingänge aus Krediten bei anderen Banken. Die berücksichtigungsfähigen erwarteten Zahlungszuflüsse werden dabei auf maximal 75 % der erwarteten Zahlungsabflüsse begrenzt.

## Berechnungshäufigkeit der LCR

Die Ermittlung der LCR-Kennzahl und deren Berichterstattung haben mindes-

# BASEL III—Neue Anforderungen an die Liquiditätsausstattung von Banken (Fortsetzung von Seite 2)

tens monatlich zu erfolgen. Allerdings kann die Frequenz für die LCR-Berechnung nach Ermessen der nationalen Aufsicht in einer Stresssituation auch auf wöchentlich oder sogar täglich erhöht werden. Dabei sollte die Zeitspanne zwischen dem Berichtsdatum und dem Erstellungsdatum so kurz wie möglich gehalten werden und idealerweise zwei Wochen nicht überschreiten.

## Anwendungszeitpunkt der LCR

Die neue Liquiditätsregel ist im Anschluss an eine Beobachtungsphase ab dem 01.01.2015 umzusetzen.



## Net Stable Funding Ratio (NSFR)

Zur Beurteilung der Stabilität der Refinanzierung eines Instituts über einen Zeithorizont von einem Jahr wird mit der Net Stable Funding Ratio eine **strukturelle Liquiditätsquote** eingeführt. Grundgedanke dieser Kennzahl ist die Sicherstellung einer fristenkongruenten Finanzierung der Vermögenswerte, wobei nicht nur die effektive Restlaufzeit, sondern auch die Stabilität der Refinanzierungsquellen berücksichtigt wird. Gleichzeitig soll eine Reduzierung der Abhängigkeit von der Funktionsfähigkeit und Liquidität des Interbankenmarktes erreicht werden.

Bei der Ermittlung der NSFR werden den verfügbaren „stabilen“ Refinanzierungsmitteln (Zähler) die erforderlichen „stabilen“ Refinanzierungsmitteln (Nenner) gegenübergestellt. Dieses Verhältnis sollte mindestens 100 % betragen und zeigt die Refinanzierungslücke des Instituts auf.

## ASF-Faktor zur Beurteilung der Stabilität der Refinanzierung

Als verfügbare „stabile“ Mittel im Zähler der NSFR-Kennzahl werden die Passiva erfasst, die dem Institut auch in einer Stresssituation mindestens ein Jahr zur Verfügung stehen. Die Summe aller Passiva wird dann mit dem Available Stable Funding-Faktor (ASF-Faktor) gewichtet, der die Stabilität der Refinanzierung widerspiegelt und zwischen 100 % und 0 % variiert.

Z.B. werden bestimmte Eigenkapitalpositionen (Kern- und Ergänzungskapital) mit 100 % gewichtet, „stabile“ Einlagen von Privatkunden mit 90 % oder Einlagen von Nicht-Finanzunternehmen, Zentralbanken und staatlichen Stellen mit 50 % bei einer effektiven Restlaufzeit von < 1 Jahr. Stützungsmaßnahmen von Notenbanken dürfen nicht als Refinanzierungsquelle herangezogen werden.

## RSF-Faktor als Maßstab für die Liquidierbarkeit von Vermögenswerten

Im Nenner der NSFR-Kennzahl werden als geforderte „stabile“ Mittel alle Vermögenswerte des Instituts, gewichtet mit dem Reliable Stable Funding-Faktor (RSF-Faktor) erfasst. Mit dem RSF-Faktor soll ausgedrückt werden, inwieweit ein Vermögensposten in einer einjährigen Stresssituation nicht liquidierbar ist und daher mit „stabilen“ Mitteln refinanziert werden sollte. Der RSF-Faktor variiert ebenfalls zwischen 0 % und 100 %.

(Fortsetzung auf Seite 4)

## Analyse und Identifikation von Liquiditätstrends

NSFR quartalsweise zu ermitteln

Baseler Ausschuss fordert weitere Beobachtungskennzahlen

Liquiditätsablaufbilanz basierend auf vertraglichen Laufzeiten

Diversifikation von Refinanzierungsquellen

Liquiditätspolster für wesentliche Fremdwährungen

Erhebung marktbezogener Frühwarnindikatoren durch nationale Aufsicht

So werden z.B. frei verfügbare Barmittel und Geldmarktinstrumente mit 0 % gewichtet, Kredite an Nicht-Finanzunternehmen, Zentralbanken und Staaten mit 50 % oder Kredite an Privatkunden mit 85 %, jeweils mit einer effektiven Restlaufzeit von < 1 Jahr.

### Berechnungshäufigkeit der NSFR

Die NSFR-Kennzahl ist in einer einheitlichen Währung quartalsweis zu ermitteln und zu berichten.

### Anwendungszeitpunkt der NSFR

Im Anschluss an eine Beobachtungsphase ist die NSFR-Kennzahl ab dem 01.01.2018 als Mindeststandard umzusetzen. Bisher gibt es keine Entsprechung im deutschen Aufsichtsrecht zu dieser Kennzahl, sodass bei inländischen Instituten ein höherer Implementierungsaufwand zu erwarten ist.

### Weitere Beobachtungskennzahlen

Um die Aufsicht bei der Identifikation und Analyse von liquiditätsrisikobezogenen Trends zu unterstützen und den globalen Aufsichtsprozess weiter zu vereinheitlichen, schlägt der Baseler Ausschuss vor,

## BASEL III—Neue Anforderungen an die Liquiditätsausstattung von Banken (Fortsetzung von Seite 3)

neben den Standardkennzahlen LCR und NSFR, folgende fünf Beobachtungskennzahlen zu ermitteln:

- Vertragliche Laufzeitinkongruenz:

Erstellung einer auf vertraglichen Laufzeiten basierenden Liquiditätsablaufbilanz ohne Berücksichtigung von Prolongationsannahmen mit dem Ziel, die Höhe des potenziellen Liquiditätsbedarfs in einzelnen Laufzeiten aufzuzeigen

- Konzentration der Refinanzierung:

Aufgliederung der Refinanzierungsquellen nach wesentlichen Kontrahenten/ Gläubigern, Produkten/Investments und Währungen; Ermittlung der Kennzahlen für verschiedene Laufzeitbänder mit dem Ziel, Risikokonzentrationen und damit verbundene Liquiditätsrisiken aufzuzeigen und zur Risikodiversifikation anzuregen

- Verfügbare belastbare Vermögenswerte:

Ermittlung unbelasteter liquidierbarer Aktiva, die zur besicherten Refinanzierung am Sekundärmarkt bzw. im Rahmen von Notenbankfazilitäten eingesetzt werden; Aufgliederung nach Volumen, Art und Lagerstelle von repofähigen und notenbankfähigen frei verfügbaren Aktiva,

differenziert nach wesentlichen Währungen mit dem Ziel, das Potenzial des Instituts zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe aufzuzeigen

- LCR für wesentliche Währungen:

Ermittlung des Devisenbedarfs für auf wesentliche Fremdwährungen laufende Liquiditätspositionen; Vorhalten eines Liquiditätspolsters je Währung zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit auch in wesentlichen Fremdwährungen

- Marktbezogene Beobachtungsgrößen:

Der Baseler Ausschuss fordert zudem die nationalen Aufsichtsinstanzen auf, marktweite, finanzsektorspezifische und bankindividuelle Informationen zu beobachten und ihren Analyseprozess um diese Frühwarnindikatoren für mögliche Liquiditätsengpässe zu erweitern.

Insgesamt sind durch die internationale Aufsicht dadurch strengere Regulierungen gegeben, die die Geschäftsmodelle der Banken erneut auf den Prüfstand stellen. Die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die in den Instituten implementierten Prozesse und Systeme bleiben abzuwarten.



## Aufsichtsrat/ Verwaltungsrat: Betonung der Verantwortung – Verlängerung der Haftung

### Anforderungen an Aufsichtsgremien

KWG-Vorgaben an die Qualifikation

Anforderungen an „Financial Experts“

Audit Committees weiterhin zulässig

Erweiterte Sanktionsmöglichkeiten  
der BaFin

Verjährungsfrist für Schaden-  
ersatzansprüche verlängert

Kontrollfunktionen Gegenstand von  
Prüfungsschwerpunkten nach § 30 KWG

Grünbuch der EU, Handelsrecht, Rechtsprechung – die Mitglieder von Kontrollgremien deutscher Institute stehen im Fokus der Aufmerksamkeit – nun auch durch Gesetzesänderungen des KWG.

Die Aufgaben für Mitglieder von Aufsichts- oder Verwaltungsräten aus dem Handels- und Aktienrecht sind umfangreich und umfassen u.a. die Kontrolle von Systemen und Prozessen der internen Überwachung und Steuerung.

Nach den aktienrechtlichen Regelungen (§ 100 Abs. 5 AktG) hat mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über „Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung“ zu verfügen. Dies wird im Gesetz nicht weiter kodifiziert. Im Wege der Auslegung kann aus den Aufgaben eines Prüfungs- oder Bilanzausschusses des Aufsichtsrats (Audit Committee), die u.a. in der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Kontrolle der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und Revisionsystems bestehen, abgeleitet und gemessen werden, welche Anforderungen an den „Sachverstand“ zu stellen sind.

Weiterhin wurden die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kode-

xes herangezogen, nach denen der Vorsitzende eines Audit Committees über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen soll.

Nunmehr hat der Gesetzgeber KWG-rechtliche Vorgaben für die Qualifikation von Aufsichts- oder Verwaltungsorganen formuliert. Nach den Regelungen des § 36 Abs. 3 KWG müssen Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen von Instituten, die in den Anwendungsbereich des KWG fallen, „zuverlässig“ sein und über die „zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte (...) erforderliche Sachkunde“ verfügen.

Diese allgemein gehaltenen Qualifikationsanforderungen werden im Gesetz nicht näher erläutert. Die BaFin hat in einem Merkblatt<sup>1</sup> bereits Anfang 2010 mögliche Kriterien für die Begriffsbestimmungen und materielle Anforderungen formuliert und damit ihre Erwartung veröffentlicht. Die Bundesanstalt macht deutlich, dass eine pflichtgemäße Erfüllung der Kontrollaufgaben erfordere, dass im Hinblick auf eine zeitliche Befassung mit den Kontrollaufgaben die Gremienmitglieder ihren Pflichten jederzeit nachkommen, d.h. auch außerhalb der Gremiensitzungen und deren Vor- und Nachbereitung. Zudem sollen die Mitglieder sich mit den von der Geschäftsleitung erhaltenen Informationen und Unterlagen auseinandersetzen. Ebenso soll die Geschäfts- und Risikostrategie beurteilt werden.

Der Proportionalitätsgrundsatz soll nach Auffassung der BaFin weiterhin gewahrt werden. Demzufolge wird von der Aufsicht kein abstraktes Expertenwissen verlangt sondern die Anforderungen sind abhängig vom jeweiligen Geschäftsmodell des Instituts und der wahrgenommenen Funktion innerhalb des Aufsichtsorgans. Damit bleibt auch die die Bildung von Ausschüssen innerhalb des Aufsichts- oder Verwaltungsrats zulässig. Allerdings

hat das delegierende Gremium zur Wahrnehmung seiner Verantwortung den Ausschuss ausreichend zu überwachen, um nicht für dessen etwaige Pflichtverletzungen verantwortlich gemacht zu werden. So müssen u.a. sämtliche Mitglieder des Kontrollgremiums in der Lage sein, die von einzelnen Ausschüssen gefertigten Berichte nachzuvollziehen und beurteilen zu können.

Neben einem Prüfverfahren bei Neubestellungen von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitgliedern und erweiterten Sanktionsmöglichkeiten der BaFin (Abberufungsverlangen, Aussprechen eines Tätigkeitsverbots) sind die Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche gegen Gremienmitglieder wegen einer Verletzung von Sorgfaltspflichten von fünf auf zehn Jahre verlängert worden (§ 52a KWG). Hier kann ein Anpassungsbedarf bei Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen zu prüfen sein.

Die Betonung der Verantwortung des Kontrollgremiums steht in einer Reihe weiterer aufsichtsrechtlicher Änderungen der jüngeren Vergangenheit: so wurde das Auskunftsrecht des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber der Internen Revision in den MaRisk festgelegt.

Die Relevanz und Aktualität des Themas zeigt sich auch daran, dass die BaFin für das Prüfungsjahr 2010 bei Kreditinstituten Prüfungsschwerpunkte nach § 30 KWG angeordnet hat und im Rahmen der Berichterstattung über die Abschlussprüfung prüfen lässt, wie der Aufsichts- oder Verwaltungsrat seine Kontrollfunktion wahrnehmen kann. Hierbei wird auch auf die Häufigkeit der Sitzungen und den Umfang der Berichterstattung an das Aufsichtsgremium abgestellt.

<sup>1</sup> Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG, BaFin, 22. Februar 2010.

# Anlegerschutz (I): Mehr Sicherheit und Transparenz bei Geldanlagen

Zum Schutz der Bankkunden vor riskanten Geldanlagen hat die Bundesregierung am 11.02.2011 das Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz) verabschiedet. Die Regelungen verfolgen im Wesentlichen vier Ziele:

1. **Verbesserter Schutz vor Falschberatung durch Registrierung der Bankberater:**  
Institute müssen künftig ihre angestellten Anlageberater innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten bei der BaFin registrieren lassen und die angemessene Qualifikation ihrer Mitarbeiter bestätigen. Die BaFin soll so Kundenbeschwerden besser sammeln und bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Aufklärungs- und Beratungspflichten Sanktionen verhängen können, z.B. zeitweise Untersagung des Einsatzes der Mitarbeiter (bei schwerwiegenden Verstößen bis zu 2 Jahre) oder Bußgelder.
2. **Erhöhung der Produkttransparenz für den Kunden durch Aushändigung eines „Beipackzettels“:**  
Banken haben ihren Kunden zu den von Ihnen empfohlenen Finanzprodukten Produktinformationsblätter (sogenannte „Beipackzettel“) zur Verfügung zu stellen, welche die Chancen und Risiken sowie die anfallenden Gebühren der Geldanlage verdeutlichen. Auf die Möglichkeit eines Totalverlusts ist offen hinzuweisen.
3. **Stabilisierung der offenen Immobilienfonds durch Einführung von Mindesthaltefristen:**  
Aufgrund des in der Finanzkrise verstärkten Rücknahmeverlangens von Anlegern gerieten offene Immobilienfonds in Liquiditätsprobleme und mussten teilweise länger oder wiederholt die Rücknahme von Fondanteilen aussetzen bzw. sogar Fonds schließen. Um das Problem der Fristeninkongruenz aus längerfristig in Immobilien gebundenem Fondsvermögen und börsentäglicher Rücknahme der Fondsanteile abzumildern wird für die Anteile an offenen Immobilienfonds eine zweijährige Mindesthaltefrist (für Neuanleger) sowie eine zwölfmonatige Kündigungsfrist eingeführt. Ausgenommen hiervon sind Beträge bis 30.000 € pro Halbjahr und Anleger. Kleinanleger sind insoweit von der Neuregelung nicht betroffen.
4. **Verhinderung verdeckter Übernahmen durch verschärfte Melde- und Veröffentlichungspflichten:**  
Um die Übernahme eines Unternehmens durch „Anschleichen“ (z.B. durch den Aufbau großer, intransparenter Stimmrechtspositionen) zu erschweren, werden die Meldepflichten auf bislang nicht erfasste Finanzinstrumente, die lediglich das Recht auf einen Zahlungsausgleich enthalten, sowie auf Geschäfte mit ähnlicher Wirkung (z.B. Wertpapierdarlehen) ausgeweitet.

Das Gesetz wurde vom Bundesrat am 18.03.2011 gebilligt und wird mit Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten in Kraft treten.

## Offenlegung von Provisionen: freie Finanzberater dürfen (noch) schweigen

Wenn Bankmitarbeiter ihre Kunden über eine Kapitalanlage beraten, sind sie verpflichtet, die mit dem Produkt zusammenhängenden Vertriebsprovisionen im Verkaufsgespräch aktiv transparent zu machen. Dagegen besteht diese Verpflichtung für freie Finanzberater nicht.

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung (Az. III ZR 196/09) klargestellt, dass freie Finanzberater nicht verpflichtet sind, ungefragt die Provisionsätze für von Ihnen empfohlene Anlageprodukte offenzulegen. Vielmehr müsse der Kunden, der keine Provision für die Anlageberatung zahlt, davon ausgehen, dass der Vermittler für seine Beratung eine Vergütung (versteckte Vertriebsprovision) erhält. Der Kunde könne nicht davon ausgehen, dass die erbrachte Beratungsdienstleistung (insbesondere bei geschlossenen Fonds) insgesamt kostenlos sei.



Mit Umsetzung des geplanten Gesetzesvorhabens zum Graumarktgesetz werden auch die freien Finanzberater zur Offenlegung ihrer Provisionen verpflichtet (siehe Artikel Seite 7).

# Anlegerschutz (II): Regulierung des „Grauen Kapitalmarkts“

Mit dem „Graumarkt“-Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts sollen bisher nicht regulierte Finanzprodukte wie geschlossene Fonds stärker kontrolliert und freie Vermittler staatlich beaufsichtigt werden.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die sogenannten Graumarktprodukte („Vermögensanlagen“) als Finanzinstrumente im Sinne des KWG und WpHG qualifiziert werden—mit der Folge, dass künftig die bisher nur für Banken geltenden anlegerschützenden Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des WpHG auch von den gewerblichen

Finanzanlagenvermittlern einzuhalten sind. Die freien Vermittler müssen über das Kundengespräch Beratungsprotokolle erstellen, dem Kunden Produktinformationen (Beipackzettel) aushändigen und ihre Provisionen offenlegen.

Weiterer Eckpunkt des Gesetzesentwurfs sind die deutlich schärferen Qualifizierungs- und Registrierungs-pflichten für die freien Vermittler durch die Pflicht zur Vorlage eines Sachkundenachweises nach einer Sachkundeprüfung und einer Berufshaftpflichtversicherung. Die freien Vermittler unterliegen dabei unverändert der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt, welches auch für die Erteilung der gewer-

berechtigten Erlaubnis zuständig bleibt. Eine Übertragung der Aufsichtstätigkeit auf die BaFin erfolgt nicht.

Für das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen sollen zudem künftig strengere Regeln gelten. Der Gesetzesentwurf enthält hierzu Änderungen im Prospekthaftungsrecht.

Eine Umsetzung des Gesetzesvorhabens durch Beschluss der Bundesregierung ist nach Abschluss des Konsultationsverfahrens noch für das 2. Quartal 2011 geplant.

## Schwerpunkte der Prüfung der DPR in 2011



Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) prüft stichprobenartig und anlassbezogen die Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland mit dem Ziel, durch ihre präventiv ausgerichtete Tätigkeit das Vertrauen der Investoren in den deutschen Kapitalmarkt zu stärken.

Am 21. Oktober 2010 hat die DPR folgende Schwerpunkte für ihre diesjährige Prüfungstätigkeit veröffentlicht:

1. Unternehmenserwerbe und damit verbundene Kaufpreisallokationen, Bewertungen und Anhangangaben sowie die Behandlung bedingter Kaufpreiszahlungen
2. Werthaltigkeit von Vermögenswerten inkl. Goodwill einschließlich Anhangangaben und nachvollziehbarer Dokumentation (Plausibilität der Annahmen für die Berechnung des erzielbaren Betrags einschließlich Kapitalkostensatz)

3. Werthaltigkeit von zum Fair Value bilanzierten Finanzinstrumenten einschließlich nachvollziehbarer Dokumentation (Plausibilität der wesentlichen Bewertungsprämissen)

4. Werthaltigkeit von als Finanzinvestition gehaltenen und zum Fair Value bilanzierten Immobilien einschließlich nachvollziehbarer Dokumentation (Plausibilität der wesentlichen Bewertungsprämissen)

5. Konzernlagebericht einschließlich Chancen- und Risikoberichterstattung (§ 315 Abs. 1 HGB, DRS 15, DRS 5)

6. Abgrenzung von Eigenkapital zu Fremdkapital (IAS 32), insbesondere Behandlung der Eigenkapital-Beschaffungskosten und der Ergebnisanteile von Kommanditisten

7. Darstellung wesentlicher zukunftsbezogener Annahmen und Schätzungsunsicherheiten (IAS 1.125 ff.).

### Neues zum Thema Steuern

#### RÜCKSTELLUNG FÜR KOSTEN EINER ZU ERWARTENDEN BETRIEBSPRÜFUNG

Anerkennung einer Rückstellung bei Großbetrieben trotz fehlender Prüfungsanordnung.

Gegenstand der Entscheidung des FG Baden-Württemberg vom 14.10.2100<sup>1</sup> ist die von einer GmbH gebildete Rückstellung für anfallende Kosten einer zu erwartenden Betriebsprüfung, obwohl zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung noch keine Prüfungsanordnung vorlag. Vielmehr begründete die GmbH die Rückstellungspflicht mit der Regelmäßigkeit der stattfindenden Betriebsprüfungen bei Großbetrieben und der gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen nach § 200 AO. Sie stellte die anfallenden Sachkosten für den Prüfer sowie die Personal- und Sachkosten für die Ansprechpartner des Prüfers, abgezinst für die erwartete Zeit bis zur Prüfung von 3 Jahren zurück.

Das FG bestätigte in seiner Entscheidung die Zulässigkeit der vom Finanzamt nicht anerkannten Rückstellung mit der Mitwirkungsverpflichtung des Steuerpflichtigen bei der Prüfung, deren wirtschaftliche Verursachung durch die gewerbliche Tätigkeit zum Bilanzstichtag begründet ist. Insoweit bestehe kein Unterschied zur verpflichtenden Rückstellungsbildung für die Kosten der Jahresabschlussstellung. Der Umfang der Mitwirkungspflichten wird durch § 200 AO und § 8 BpO hinreichend konkretisiert. Zwar ist die Mitwirkungspflicht zum Bilanzstichtag mangels vorliegender Prüfungsanordnung insoweit noch nicht entstanden, aber aufgrund der Einstufung der Klägerin als Großbetrieb ist es hinreichend wahrscheinlich (51%-Regel), dass künftig eine derartige Verpflichtung entstehen wird.

<sup>1</sup> Urteil vom 14.10.2010 3 K 2555/09, BB 2010 S. 3079.

#### DAUERNDE WERTMINDERUNG BEI GEBÄUDEN MIT VERÄUßERUNGSABSICHT

Bestätigung der Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Teilwertabschreibungen.

Der BFH hat mit Urteil vom 09.09.2010 IV R 38/08, BFH/NV 2011 S. 423 seine ständige Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, wonach bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt, wenn der Teilwert des Wirtschaftsgut zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.



Geklagt hatte eine Grundstücksgesellschaft, bei der Teilwertabschreibungen auf zur Veräußerung stehenden Eigentumswohnungen nicht anerkannt wurden. Die vorgenommenen Abschreibungen begründete die Gesellschaft mit vorliegenden Wertgutachten, die einen Wertverlust gegenüber den Anschaffungs- und Herstellungskosten aufzeigten, und einer baldigen Veräußerungsabsicht, die eine Realisierung eines Veräußerungsverlusts hinreichend wahrscheinlich machten.

Der BFH stellt in seiner Urteilsbegründung klar, dass für die Vornahme einer Teilwertabschreibung die objektive Restnutzungsdauer des Wirtschaftsguts und nicht die individuelle Verbleibsdauer im Unternehmen des Steuerpflichtigen entscheidend ist.

#### ELEKTRONISCHE RECHNUNG: VORSTEUERABZUG AUCH OHNE DIGITALE SIGNATUR

Neufassung des § 14 UStG zur elektronischen Rechnungserstellung.

Die bislang geltenden hohen technischen Anforderungen gemäß § 14 Abs. 3 UStG an die auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung werden neu gefasst. Die Gesetzesänderung beruht auf der Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2010/45/EU in nationales Recht, wonach ab dem 01.01.2013 zwingend Papier- und elektronische Rechnungen gleich zu behandeln sind.

Bereits mit Wirkung ab dem 01.07.2011 (§ 27 Abs. 18 UStG neue Fassung) können Rechnungen auf elektronischen Weg ohne Signatur, z.B. als Email oder Email-Anhang (PDF- oder Textdatei), übermittelt werden.

Allerdings muss der Unternehmer nach § 14 Abs. 1 Satz 5 und 6 UStG n.F. durch geeignete innerbetriebliche Kontrollverfahren sicherstellen, dass die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet werden. Hierfür hat der Unternehmer einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung zu schaffen. Zusätzliche Verpflichtungen zur Dokumentation des Kontrollverfahrens ergeben sich für den Unternehmer hieraus nicht.

Der neu gefasste § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG sieht zudem vor, dass die Übermittlung elektronischer Rechnungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Empfängers steht.



---

Wenn Sie Fragen zu unseren Themen haben und weitgehende Hinweise wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

---

[a.espinoza@casis-wp.de](mailto:a.espinoza@casis-wp.de)

---

Redaktionsschluss: 31.03.2011

Aus unserem Seminar- und Workshop-Angebot:

- ◆ „Folgen der Aufsichtspflicht für Leasing- und Factoringunternehmen“
- ◆ „Fraud und Betrugsprävention“
- ◆ „Anforderungen an die Gesamtprüfungsplanung der Internen Revision“
- ◆ „Basel III“
- ◆ „Brennpunkt Risikomanagement: gewachsene Anforderungen an das Risikomanagement“

Termine auf Anfrage.



CASIS Heimann Buchholz Espinoza  
Partnerschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

---

Poststraße 33  
20354 Hamburg  
T: +49 40 350 85 51  
F: +49 40 350 85 939  
E-Mail: [info@casis-wp.de](mailto:info@casis-wp.de)